dbb beamtenbund und tarifunion

Bundesgeschäftsstelle

Geschäftsbereich 3
Besoldung und Versorgung

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin
Telefon: +49 30 / 4081-40
Telefax: + 49 30 /4081-4999
Internet: www.dbb.de
E-Mail: post@dbb.de

sbb beamtenbund und tarifunion sachsen
Landesgeschäftsführerin
Frau Petra Uhlig
Theresienstraße 15
01097 Dresden

Berlin, 26.10.2007
GB-3-AB-ds
Durchwahl: -5202

§ 22 Abstandsgebot
Anfrage von Herrn Uwe Hehr vom 14.09.2007

Sehr geehrte Frau Uhlig,

der dbb konnte im Jahre 2003 erreichen, dass endgültig der Zielkorridor für die vollständige Angleichung – nach einer breiten gesellschaftlichen Debatte – von allen Politikern in Bund und Ländern anerkannt und in einer Stufenabfolge erfolgen soll. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des Grundgesetzes und der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für die Bereiche Besoldung und Versorgung auf die Länder, können die jeweiligen Gesetzgeber Bund und Länder die Angleichungsschritte natürlich früher oder einheitlich zu einem einheitlichen Stichtag regeln. Dies ist Forderung des dbb.

Für den Bund ist mitzuteilen, dass das Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 (vom 10.09.2003, BGBl. I S. 1798 ff.) eine Änderung der Zweiten Besoldungsübergangsverordnung dahingehend vorsieht, dass die verringerte Besoldung für Beamte in den neuen Bundesländern der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 zum 31.12.2007 bzw. für die Übrigen zum 31.12.2009 ausläuft.

Werden keine Änderungen vorgenommen, entfällt die Rechtsgrundlage für die unterschiedliche Besoldung in West und Ost zum Ablauf des Jahres 2007/2009.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgerichts hat zudem bestätigt, dass eine ungleiche Bezahlung bei gleichem Amt, gleicher Funktion und gleicher Leistung – für die neuen Bundesländer – nur für einen Übergangszeitraum zulässig ist.

Dies ist u. a. der Grund, dass der dbb eine einheitliche Anpassung erreichen will und dies nachhaltig bei jeder sich bietender Gelegenheit fordert.

Rechtlich ist beachtlich, dass sich der Leistungsgrundsatz als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums i. S. d. Art. 33 Abs. 5 GG in der jeweiligen Besoldung der Beamten wiederspiegeln muss.

Mit der vollständigen Angleichung von 92,5 % auf 100 % und damit einer Anhebung des Besoldungsniveaus nur für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 um 8,1 % – bezogen auf das Ausgangsniveau – kann tatsächlich problematisch sein, dass das Abstandsgebot nicht mehr eingehalten wird. Darauf hat der Geschäftsbereich 3 der Bundesgeschäftsstelle frühzeitig aufmerksam gemacht; wir freuen uns deshalb, dass Sie zu diesem Punkt sensibilisiert sind.

Faktisch dürfte das Problem des „Abstandsgebotes“ die Besoldungsgruppe A 10 und dort lediglich die Stufe 1 oder 2 betreffen. Wenn der Gesetzgeber beabsichtigt, durch die Gewährung von einem 10 € Betrag das Abstandsgebot zwischen der Besoldungsgruppe A 9 (Westbesoldung) und der Besoldungsgruppe A 10 (abgesenkte Ostbesoldung) herzustellen, wird zumindest ein Abstand gewahrt. Der Abstand würde jedoch hinsichtlich der Höhe geringer ausfallen, als dies die bisherigen Abstände zwischen der Besoldungsgruppe A 9 und der Besoldungsgruppe A 10 beinhalten. Die Rechtsprechung zu der Höhe der Abstandsgebote ist uneindeutig; gewahrt werden muss allein, dass sich im jeweiligen abstrakt funktionalen Amt auch der Leistungsgrundsatz und damit im Bereich der Besoldung auch ein Unterschied zu der darunter liegenden Besoldungsgruppe abbildet.

Aus besoldungsrechtlicher Sicht scheint dies kein Ansatz zu sein, um generell eine Erhöhung der Besoldungsgruppe A 10 auf „Westniveau“ zu fordern; dies hätte Folgeproblematiken in den Besoldungsgruppen A 11 und aufwärts zur Konsequenz. Weiter ist nicht in allen Ämtern der Besoldungsgruppe A 9 zu den Besoldungsgruppen A 10 das Abstandsgebot unterschritten; falls Klagen von Kollegen angestrengt werden, müssten dies lebensjunge Beamte sein, um im konkreten Fall eine Überprüfung vornehmen zu können. Tatsächlich und rechtlich wären die Erfolgsaussichten als nicht ausgeschlossen zu qualifizieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Becker
Leiter Geschäftsbereich
Besoldung und Versorgung

Daniela S c h ö n b o r n
Geschäftsbereich 3 Besoldung und Versorgung, Sekretariat

dbb beamtenbund und tarifunion

dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin